

2020-6-1-I

Auszug aus dem
Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994

Synopse

bis 31.03.2018	ab 01.04.2018
(Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 [GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I], zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 [GVBl. S. 458])	
Art. 36	Art. 36
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
(1) ¹ Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ² Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.	(1) ¹ Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ² Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt. ^{3,2} Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.	(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
(3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.	(3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.	(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.